



Magdeburg, 24. Oktober 2018

## **Häufig gestellte Fragen zur geplanten Änderung des Kinderförderungsgesetzes - KiFöG**

### **Wie verändert sich der Betreuungsanspruch?**

Ein achtstündiger Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsanspruch besteht für jedes Kind. Sofern Eltern neun oder zehn Stunden für ihre Kinder benötigen, können sie diese weiterhin unkompliziert bei Vertragsabschluss anmelden. Eltern, die arbeiten gehen, Angehörige pflegen, in Aus- und Weiterbildung sind oder aufgrund sonstiger Gründe längere Betreuungszeiten benötigen, haben genauso einen Rechtsanspruch auf eine erweiterte ganztägige Betreuung von bis zu 10 Stunden wie bisher. Zudem bieten viele Tageseinrichtungen bereits Betreuungsverträge an, die über 10 Stunden täglicher Betreuungszeit hinausgehen.

### **Wie wird geprüft, welches Kind einen Anspruch auf zehnstündige Betreuung hat?**

Eltern melden ihren erweiterten ganztägigen Betreuungsbedarf bei ihrer Kita-Anmeldung an, der wegen der familiären Situation oder anderer Gründe erforderlich ist. Nur sofern im Einzelfall erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes bestehen, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen. Weder die Einrichtungen noch die Einrichtungsträger haben den Anspruch zu prüfen.

### **Hat die Veränderung des Rechtsanspruches zur Folge, dass das Bildungsprogramm „Bildung elementar“ nicht mehr umgesetzt werden kann?**

Nein, denn das Bildungsprogramm „Bildung elementar“ wird während der gesamten Öffnungszeiten der Einrichtungen umgesetzt. Wenn ein Kind elf Stunden täglich eine Einrichtung besucht, wird es auch elf Stunden gefördert. Zeitlich abgegrenzte Bildungsangebote werden schon jetzt regelmäßig in die Kernzeiten gelegt, in der Kinder, die weniger als acht Stunden in der Einrichtung sind, auch in der Einrichtung sind.

### **Müssen pädagogische Fachkräfte verkürzt arbeiten, wenn der 8/10-Stunden-Anspruch eingeführt wird?**

Nein. Kinder in Sachsen-Anhalt sind heutzutage durchschnittlich 8,5 Stunden in der Krippe und 8,7 Stunden im Kindergarten. Etwa die Hälfte der Kinder hat Verträge bis

PRESSEMITTEILUNG

zu acht Stunden, die andere Hälfte von mehr als acht Stunden. Die Evaluierung des Kinderförderungsgesetzes hat gezeigt, dass die Eltern nur so viele Stunden in Anspruch nehmen, wie aufgrund der konkreten familiären Situation benötigt werden.

### **Was ändert sich für Familien finanziell?**

Familien mit zwei und mehr Kindern, die Kinderkrippe oder Kindergarten besuchen, zahlen nur noch den Elternbeitrag für das älteste Kind. Das Land wird den Elternbeitrag für die jüngeren Geschwisterkinder vollständig übernehmen. Die Ausweitung der sogenannten Geschwisterregelung entlastet die Mehrkindfamilien. Bisher sind 160 Prozent des Beitrages für das älteste Kind zu errichten. Das bedeutet rund zehn Millionen Euro zusätzliche Entlastung für die Familien und einen wichtigen Schritt in Richtung Beitragsfreiheit. Für Familien mit einem Kind, das eine Krippe oder einen Kindergarten besucht, ändert sich nichts.

### **Wie wird der Personalschlüssel verbessert?**

Die Qualität in den Einrichtungen muss schrittweise verbessert werden. Der Personalschlüssel in Krippe, Kindergarten und Hort wird angehoben, indem künftig pro Vollzeitfachkraft 10 Tage zusätzlich im Personalschlüssel berücksichtigt werden, um Ausfallzeiten auszugleichen. Damit werden rechnerisch über 500 Fachkräfte mehr in den Einrichtungen erforderlich. Die Verbesserung wird jährlich 28 Millionen Euro kosten, die das Land zusätzlich alleine finanziert. Das ist ein wichtiger erster Schritt. Weitere Verbesserungen des Personalschlüssels werden folgen. Dabei setzen wir auf das Gute-Kita-Gesetz des Bundes. Es gibt Kinder, die mehr Förderung bedürfen. Kitas mit besonderen Bedarfen benötigen zusätzliche Fachkräfte für die Unterstützung der Kinder. Diese Kindertageseinrichtungen erhalten 100 zusätzliche Fachkräfte. Das sind nochmals 5,6 Millionen Euro zusätzlich im Jahr, die das Land alleine bezahlt. Wir wollen mehr pädagogische Fachkräfte für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder. Dafür müssen die Rahmenbedingungen der Ausbildung verbessert werden. Auch hier werden wir schrittweise Verbesserungen einführen. Um für Verbesserungen genügend Fachkräfte zu gewinnen, müssen wir diesen Weg Schritt für Schritt gehen.

### **Verringern sich in Folge der fünften KiFöG- Novelle die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten?**

Nein. Sachsen-Anhalt hat eine gute Kita-Landschaft mit Öffnungszeiten, die eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern. Auch, als in den Jahren ab 2003 der Betreuungsanspruch von Kindern nicht berufstätiger Eltern auf fünf Stunden begrenzt war, hatten die Kitas lange offen. Die Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen werden im Kuratorium der Einrichtung beraten und abgestimmt. Im neuen KiFöG heißt es: „Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen sollen dem Wohl der Kinder und den Bedarfen ihrer Eltern unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 bis 4 und 7 Rechnung tragen.“ Zudem ist zur Änderung der Öffnungszeiten die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich.

### **Müssen Eltern, die künftig weiterhin zehn Stunden brauchen, „extrem“ draufzahlen?**

Die Gestaltung der Kostenbeiträge der Eltern obliegt den Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Kindertageseinrichtung befindet. Wie bisher beteiligen sich das Land, die Landkreise und kreisfreien Städte an den Kosten jeder Betreuungsstunde bis zu 10 Stunden pro Tag. Den Rest tragen die Gemeinden und Verbandsgemeinden (und kreisfreien Städte), und an diesem Rest können sie die Eltern beteiligen. Die Beitragshöhen werden dabei wie bisher in einer kommunalen Satzung festgelegt. Eine Stunde Betreuung kostet daher immer gleich viel. Es gibt also keinen Grund, die Stunde 9 oder 10 im Verhältnis überproportional teurer zu machen.

**Wie viel investiert das Land in die Verbesserungen?**

Die gesamten Verbesserungen werden im Landeshaushalt mit zusätzlichen 47,8 Millionen Euro veranschlagt. Das bringt wichtige Verbesserungen auf den Weg und ist gut investiertes Geld in die Zukunft der Kinderförderung in Sachsen-Anhalt. Mit dem vom Bund vorgesehenen „Gute-Kita-Gesetz“ können wir dann weitere Schritte gehen.

Ergänzende Fragen beantworten wir Ihnen gerne unter der E-Mail-Adresse [gutekita@ms.sachsen-anhalt.de](mailto:gutekita@ms.sachsen-anhalt.de).